

II-7991 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4058 IJ

A n f r a g e

1989-06-29

der Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen

an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Anrufung des OGH im Außerstreitverfahren

In den Übergangsbestimmungen der Erweiterten Wertgrenzennovelle 1989 ist vorgesehen, daß die neue Regelung der Anrufung des Obersten Gerichtshofes in außerstreitigen Verfahren, die nicht im Außerstreitgesetz geregelt sind, nur dann gilt, wenn in diesen Gesetzen das Außerstreitgesetz für anwendbar erklärt wird und diese Gesetze keine abweichenden oder ergänzenden Regeln für die Anrufung des Obersten Gerichtshofes enthalten.

Die gefertigten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e

1. Für welche Außerstreitverfahren nach welchen Gesetzen gelten abweichende oder ergänzende Regeln für die Anrufung des Obersten Gerichtshofes?
2. Welchen Inhalt - für jedes einzelne Verfahren - haben diese Regelungen?
3. Sehen Sie eine Möglichkeit, diese Vorschriften noch vor dem Inkrafttreten der generellen Neuregelung, also vor dem 1.1.1990, durch gesetzgeberische Maßnahmen mit der Neuregelung zu harmonisieren?
 - a) Für welche Verfahren ist das relativ leicht möglich und könnte die Harmonisierung noch rechtzeitig bewerkstelligt werden?

- 2 -

- b) Für welche Verfahren sind längere Vorbereitungen notwendig?
 - c) Für welche Verfahren soll die geplante Gesamtreform des Außerstreitverfahrens abgewartet werden?
4. Wann ist – unabhängig von den vorstehend gestellten Fragen – mit einer Regierungsvorlage für die Gesamtreform des Außerstreitverfahrensrechtes zu rechnen?